



Bern, den 4. September 1944.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung

Département fédéral de justice et police
Division de police

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Divisione della polizia

6. Sep. 44

An die Abteilung
für Auswärtiges des
eidg. Politischen Departements,
B e r n .

No. N 42/39 Fi.

Bilte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

POLITISCHES DEPARTEMENT
- 5 SEP 1944 098126
REF 13.24.9.5, Hf. 10.1

di Wapstein.

Le pour que le...

peut-être pour...

4.9.44

Herr Minister,

Am 15. August 1944 haben Sie unsere Gesandtschaft in Berlin auf unsern Wunsch um Auskunft ersucht über einen geplanten Transport von 600 Juden aus Ungarn von Hannover an die Schweizergrenze. Es interessierte uns hauptsächlich, ob deutscherseits tatsächlich die Absicht bestand, diese Leute an die Schweizergrenze zu bringen, aus was für Leuten der Transport bestehen sollte und ob es sich tatsächlich, wie uns gesagt worden war, um einen Transit nach Spanien handeln würde.

Am 21. August sind nun in Basel 317 Personen in acht Viehwagen angekommen. Sie wurden als Flüchtlinge aufgenommen. Alle waren bisher im Lager Bergen-Belsen bei Hannover. Es sind meist ungarische Juden, einige sind auch polnischer oder jugoslawischer Nationalität.

(Unsere seitherigen Erhebungen haben ergeben, dass von jüdischen Organisationen mit deutschen Stellen über die Freilassung dieser Leute verhandelt worden war. Auf deutscher Seite waren daran hauptsächlich beteiligt: die Herren SS Brigade-General Arst, Polizeichef in Italien, sein Adjutant Dr. Klaus Huegel, geb. 30.1.1912 und vor allem SS-Oberstandartenführer Steidle, einer der engsten Mitarbeiter Himmlers. Der in Basel eingetroffene Transport war die erste Frucht dieser Bemühungen. Weitere Transporte sind möglich; es wird, wie wir erfahren haben, noch über die Entschädigung verhandelt, die den Herren vom SS Hauptamt für die Freigabe der Juden bezahlt werden soll.) Zu Ihrer Orientierung fügen wir bei, dass von deutscher Seite ein Lösegeld gefordert wird, das pro Person je nach der Bedeutung zwischen 1- und 180'000 Franken schwankt.

Art. 10 des Schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909 bestimmt: "Eine zwangsweise Ueberführung auszuweisender Personen in das Gebiet des andern Teiles darf nur auf Grund eines Uebernahmeverfahrens

s. VA. / schritt...

fuchs
cfo

B. 14. 21. A. 2.

Ma ne colpe pas!
Cela a trait...
dans les cas où nous sommes tenus de reprendre les réfugiés.



(Art. 11 bis 16) erfolgen". Diese Bestimmung wurde durch das Vorgehen der deutschen Behörden verletzt. Es widerspricht auch in krasser Weise den internationalen Gepflogenheiten, einige hundert Frauen, Kinder und alte Männer ohne vorherige Ankündigung einfach in Viehwagen an die Grenze zu stellen, von rein menschlichen Ueberlegungen ganz zu schweigen. Wenn wir die Leute aufgenommen haben, so soll das keineswegs eine auch nur stillschweigende Billigung des deutschen Vorgehens bedeuten.

Wir bitten Sie, zu veranlassen, dass Beschwerde bei der Reichsregierung erhoben wird.

Wir fügen bei, dass wir eine Orientierung des Bundesrates vorbereiten und auch aus diesem Grunde bald wissen sollten, ob die Zureise den andern ca. 1360 noch im Lager Bergen-Belsen befindlichen Juden noch zu erwarten ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

